



LEITFADEN ELEKTRONIK DISTRIBUTION

„GESETZ ZUR NEUREGELUNG DER ABFALLRECHTLICHEN
PRODUKTVERANTWORTUNG FÜR BATTERIEN UND AKKUMULATOREN“

MÄRZ 2010

„Der Begriff „Batterie“ bezeichnet ursprünglich eine Zusammenschaltung (zumeist die Reihenschaltung) mehrerer als Energiequelle genutzter galvanischer Zellen (Vorrichtung zur spontanen Umwandlung von chemischer in elektrische Energie) . Es ist in der Alltagssprache üblich geworden, auch eine einzelne Zelle so zu bezeichnen.“

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung.....	4
1. Präambel / Vorwort	4
2. Erläuternde Kurzdarstellung / Executive Summary	4
3. Batteriegesetz Deutschland (BattG)	4
I. TEIL I: <i>Neuerungen für die Distribution</i>	5
4. Verkehrsverbote mit Ausnahmen	5
5. Anzeige der Marktteilnahme	5
6. Kennzeichnungspflichten.....	5
III TEIL II: <i>Handlungsempfehlung</i>	5
7. Zunächst sollte jedes FBDI Mitglied für sich entscheiden, in welcher „Rolle“ es sich sieht	5
8. Als zweite wesentliche Frage jedes FBDI Mitglieds gilt zu klären; welche Batterien werden an den Markt gebracht	6
9. 9.1 Anzeige der Marktteilnahme-Details	6
9.2. Anzeige der Marktteilnahme – Europa	7
9.3. Entsorgungssystem	7
IV TEIL III: <i>Änderung der Transportvorschriften für Lithiumbatterien- /Zellen</i>	7
10. Die Anwendung der Änderungen zum Versand von Lithiumbatterien-/Zellen.....	7
10.1 Die wesentlichen Punkte welche es zu beachten gilt – Allgemein - Kurzdarstellung	8
10.2 Klassifizierung von Lithiumbatterien.....	8
10.3 Handlungsempfehlung	9

Der FBDi setzt seine Empfehlungen für die Umsetzung von EU-Richtlinien mit dem neuen „Leitfaden BattG“ fort. Das Ziel des FBDi Leitfadens BattG ist es, Distributoren und ihren Geschäftspartnern konkrete Empfehlungen zur Umsetzung des BattG an die Hand zu geben. Dazu ist er gezielt auf die Anforderungen der Distribution und ihrer Kunden abgestimmt und bezieht die gesamte Liefer- und Wertschöpfungskette der Elektronik-Industrie ein. Die kompakte Zusammenfassung der wesentlichen Neuerungen für die Distribution mit Handlungsempfehlung und Hinweis auf Änderung der Transportvorschriften für Lithiumbatterien/-Zellen, soll als übersichtliche Guideline für den täglichen Gebrauch von Distributoren dienen.

Der Leitfaden ist auf die Gesetzgebung und deren distributionsspezifische Belange fokussiert, besonders auch in ihrer Rolle als Importeur von Batterien. Unser Ziel ist eine Harmonisierung der Argumente der Distributoren gegenüber Herstellern, um eine aufwändige Bürokratie zu verhindern.

1. PRÄAMBEL / VORWORT

Ziel des BattG soll die Verringerung von Schadstoffen in Abfällen durch Batterien sein, sowie gewisse Rücknahmeverpflichtungen sollen statuiert werden, d. h. effizientes Recycling sowie umfassende Sicherheitsdaten und Kennzeichnungs- und Transportvorschriften stehen im Mittelpunkt. Deshalb wurde im § 13 Absatz 7 (Elektro- u. Elektronikgerätegesetzes) u. a. festgehalten, dass Elektrische Geräte so entworfen sein müssen, dass die Batterien beim austauschen oder am Lebensende zur Entsorgung „sicher“ entnommen werden können.

2. ERLÄUTERENDE KURZDARSTELLUNG / EXECUTIVE SUMMARY

Dieses Gesetz gilt für alle Arten von Batterien unabhängig von Form, Größe, Masse, stofflicher Zusammensetzung oder Verwendung. Es gilt auch für Batterien, die in andere Produkte eingebaut oder anderen Produkten beigefügt sind.

Das BattG ist die deutsche Umsetzung europäischen Rechts welches den EU-Mitgliedstaaten obliegt.

3. BATTERIEGESETZ DEUTSCHLAND (BATTG)

Zu berücksichtigen ist, dass die Regelungen des BattG gestuft in Kraft treten; der Hauptteil der Vorschriften tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt wird die BattVO außer Kraft treten. 3 Monate nach in Kraft treten ist das Vermarkten von Batterien ohne Anzeige der Marktteilnahme nach § 3 (3) verboten (Artikel 1 § 3(3) in Verbindung mit Artikel 3 (2) des Artikelgesetzes. ALSO ab 01.03.2010.

Aus jetziger Sicht (Anfang 2010) ist Deutschland das Land mit der schärfsten Umsetzung.

Es wurde versucht, die in der BattVO bereits angedachten Änderungen umzusetzen. Deshalb wurden im BattG wie erwartet folgende wesentlichen Neuerungen umgesetzt:

4. VERKEHRSVERBOTE MIT AUSNAHMEN:

Das Inverkehrbringen von Gerätebatterien > 20 ppm Cadmium ist bereits (seit 26.09.2008) verboten. Von dem Verbot ausgenommen sind nach § 3 (2) Gerätebatterien:

- für Not- oder Alarmsysteme einschließlich Notbeleuchtung
- für medizinische Ausrüstungen oder
- für schnurlose Elektrowerkzeuge (letztere Ausnahme wird von der EU-Kommission bis 26.09.2010 überprüft – Art. 4 (4) EU-BattRL

Das Verbot für Batterien > 5 ppm Quecksilber gilt nicht für Knopfzellen mit einem Quecksilbergehalt von höchstens 2 Gewichtsprozent § 3 (1)

5. ANZEIGE DER MARKTTEILNAHME:

FBDI Mitglieder werden „in der Regel“ als Hersteller oder Inverkehrbringer im Sinne des BattG eingestuft (eher selten als Vertrieber).

Es muß daher die Anzeige der Marktteilnahme betrachtet werden und es sollte an einem Endnutzersystem partizipiert werden. Für Hersteller oder Inverkehrbringer besteht „Registrierungspflicht“, diese dürfen ohne die Anzeige der Marktteilnahme in den 27 EU-Mitgliedstaaten nicht am jeweiligen Markt teilnehmen § 6, Abs. 1.

- Anzeige der Marktteilnahme durch alle Batteriehersteller beim Umweltbundesamt (UBA) ohne Registrierungsgebühr (§4 (1))
- Das UBA hat die erforderlichen Angaben auf seiner Internetseite untergliedert nach Herstellern von Fahrzeug-, Geräte- und Industriebatterien veröffentlicht (§ 4 (3)).
Details – siehe Punkt 9 des Leitfadens

Dies ist im Sinne der Batterie- und Gerätehersteller und ihrer Kunden für die praktische Umsetzung sehr wichtig.

6. KENNZEICHNUNGSPFLICHTEN

- Alle Batterien sind mit dem Symbol der „durchgestrichenen Mülltonne“ zu kennzeichnen (§ 17 (1))
- Beschränkungen im Hinblick auf Quecksilber, Cadmium und Blei: Batterien > 5 ppm Hg, > 20 ppm Cd und > 40 ppm Pb sind zusätzlich mit Hg, Cd, Pb vor dem erstmaligen Inverkehrbringen zu kennzeichnen,
- wenn die Grenzwerte überschritten werden. (§17 (3) (unter der Mülltonne) Auf Fahrzeug- und Gerätebatterien ist die Kapazität anzugeben (§17 (6)).
- Kennzeichnungspflicht von Batterien, die in Elektrogeräte verbaut sind, hier greift § 17 (4), die Kennzeichnung muss auf der Umverpackung angebracht werden, sowie auf dem Gerät das Symbol der „durchgestrichenen Mülltonne“.

7. ZUNÄCHST SOLLTE JEDES FBDI MITGLIED FÜR SICH ENTSCHEIDEN, IN WELCHER „ROLLE“ ES SICH SIEHT:

Für Distributoren findet hier der § 2 – Begriffsbestimmungen Abs. 14 – 15 und 16 Anwendung:

- (13) „Endnutzer“ ist, wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes Batterien oder batteriebetriebene Produkte nutzt und in der an ihn gelieferten Form nicht mehr weiterveräußert. Endnutzer können sowohl private als auch gewerbliche Nutzer sein (Trifft in der Regel für FBDI Mitglieder nicht zu)
- (14) „Vertrieber“ ist, wer Batterien gewerblich an den Endnutzer abgibt; Es kann in diesem Sinne auch der Distributor zum Vertrieber werden, wenn sein „Kunde“ Endnutzer ist. (z. B. Unternehmen der öffentlichen Hand)
- (15) „Hersteller“ ist jeder, der unabhängig von der Vertriebsmethode, gewerblich Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals in den Verkehr bringt.

- (16) „Inverkehrbringer“ – ist die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung. Die gewerbsmäßige Einfuhr gilt als Inverkehrbringen und gilt nicht für Batterien die aus dem Geltungsbereich wieder ausgeführt werden. Auch hier besteht die Möglichkeit dass der Inverkehrbringer in die Rolle des Vertreiber → Endnutzers schlüpft.

Hersteller und Inverkehrbringer haben den gleichen Status lt. Gesetz

Pflichten der Vertreibers § 9:

(1) Jeder Vertreiber ist verpflichtet, vom Endnutzer Altbatterien an oder in unmittelbarer Nähe der Verkaufsstelle unentgeltlich zurückzunehmen.

Die Rücknahmeverpflichtung nach Satz 1 beschränkt sich auf Altbatterien der Art, die der Vertreiber als Neubatterien in seinem Sortiment führt oder geführt hat, sowie auf die Menge, derer sich Endnutzer üblicherweise entledigen. Dies erstreckt sich nicht auf Produkte mit eingebauten Altbatterien. Im Versandhandel ist Verkaufsstelle im Sinne von Satz 1 das Versandlager.

(2) Die Vertreiber nach Absatz 1 sind verpflichtet, zurückgenommene Geräte-Alt-batterien dem gemeinsamen Rücknahmesystem zur Abholung beizustellen. ...

Hinweispflichten § 18

(1) Vertreiber ... s. letzter Absatz

Wer Batterien im Versandhandel an den Endnutzer abgibt, hat die Hinweise nach Satz 1 in dem von ihm verwendeten Darstellungsmedien zu geben oder sie der Warensendung schriftlich beizufügen. (dass Batterien unentgeltlich zurückgegeben werden können, dass der Endnutzer dazu gesetzlich verpflichtet ist, welche Bedeutung das Symbol der durchgestrichenen Mülltonne hat.)

8. ALS ZWEITE WESENTLICHE FRAGE JEDES FBDI MITGLIEDS GILT ZU KLÄREN; WELCHE BATTERIEN WERDEN AN DEN MARKT GEBRACHT:

Es besteht eine klare Abgrenzung der Batteriesysteme. Nach § 2 (4) – (6) erfolgt eine klare Abgrenzung zwischen Fahrzeug- Geräte- und Industriebatterien.

So sind z. B. Antriebsbatterien für Hybrid- und Elektrofahrzeuge als Industriebatterien klassifiziert

Batterien, die aufgrund ihrer Bauart dem Typus Gerätebatterien zuzuordnen sind, (wobei der wesentliche Indikator für Gerätebatterien, die Größe der Batterie ist, d. h. „ in der Hand - halten sollte möglich sein“). Diese Gerätebatterien können aber auch als Industriebatterien klassifiziert werden, sofern diese ausschließlich für industrielle oder gewerbliche Zwecke bestimmt sind.

9.9.1. ANZEIGE DER MARKTTEILNAHME-DETAILS:

Es ist zu überprüfen ob die Handelsmarken nach der BattG vom „Hersteller“ bereits gemeldet sind:

- Nur die „Marke unter der der jeweilige Hersteller tätig wird“ muss gemeldet werden- und nur einmal
- Das heißt, dass nur die Hauptmarken wie z. B. Duracell, Energizer, Exide, Moll, oder Panasonic, Sanyo und Varta (bei Batterien) gemeldet werden müssen
- bzw. z. B. Bosch, Philips, Siemens oder Remington (bei Geräten mit eingebauten oder beigepackten Batterien) anzugeben sind.

Sollte Unsicherheit bestehen bei der Einstufung als Geräte- oder Industriebatterie kann man durch Anfrage beim UBA eine rechtsverbindliche Einstufung bekommen.

Dies ist im Sinne der Batterie- / Gerätehersteller und ihrer Kunden für die praktische Umsetzung von Bedeutung. Gleichzeitig wird hierdurch unnötige Bürokratie vermieden. Meldet der „Distributor“ (im Sinne

von Hersteller oder Inverkehrbringer) nicht selbst nochmals an, so muss er aber seine „Sorgfaltspflicht nachweisen, in dem er „beweist, dass er die Registrierung des Herstellers überprüft hat. Zur eigenen Sicherheit kann/sollte aber nochmals gemeldet werden. Es müssen keine Größen und Typen gemeldet werden. Die UBA-Registriernummer muss nicht auf den Geschäftspapieren mitgeführt werden.

9. 2. ANZEIGE DER MARKTTEILNAHME – EUROPA

Das UBA bemüht sich derzeit um eine Kooperation mit den anderen EU-Mitgliedstaaten um bei allen Marktteilnehmern die Verwaltung zu vereinfachen.

Werden also aus Deutschland Kunden in Europa beliefert, übernimmt der Kunde die Rolle des Herstellers oder Inverkehrbringer und muß in „seinem“ Land die Registrierung übernehmen.

9. 3. ENTSORGUNGSSYSTEM

Ein geeignetes Entsorgungssystem muß implementiert werden, dies kann ein eigenes sein, oder an einem gemeinsamen Rücknahmesystem in Folge „GRS“ genannt, kann teilgenommen werden.

Dies können z. B. sein:

Die Stiftung „Gemeinsames Rücknahme System Batterien – www.grs.batterien.de

oder die CCR REBAT Batterien Rücknahmesystem – www.rebat.de

MELDUNG ZUR ERFOLGSKONTROLLE

Zu empfehlen ist die Teilnahme am einem bestehenden System, denn dann obliegt die Meldung zur Erfolgskontrolle an das UBA diesem beauftragten Betreiber. Für Hersteller eigenes Rücknahmesystem gilt § 15 (2)

Bei der Meldung der Erfolgskontrolle durch das GRS kann ein Vorteil entstehen, wenn im Zweifel (s. Punkt 10 Leitfaden) zwischen Gerätebatterie und Industriebatterie, das UBA die rechtsverbindliche Entscheidung für eine Industriebatterie getroffen hat. Da die Kosten der Entsorgung für Industriebatterien niedriger sind. Wobei zum derzeitigen Zeitpunkt (Anfang 2010) die Rückfuhrkontrolle von Industrie-Batterien noch nicht eindeutig geregelt ist.

Die Erfolgskontrolle ist in § 15 geregelt und obliegt dem Bundesumweltministerium.

Das GRS legt dem Umweltbundesamt jährlich bis zum 30. April eine Dokumentation vor, die dann nach folgenden Kriterien § 15, bewertet wird. (Masse, in verkehrgebracht, Masse zurückgenommen) etc.

10. DIE ANWENDUNG DER ÄNDERUNGEN ZUM VERSAND VON LITHIUMBATTERIEN-/ZELLEN

ab dem 1. Januar 2009 (ADR/IATA) MUSS im Zusammenhang mit dem BattG BESONDERS berücksichtigt werden:

Betroffenheit liegt vor durch Verkauf und Versand von Lithiumbatterien, Einkauf und Einfuhr von Lithiumbatterien

Es gelten auch hier gewisse Übergangsvorschriften gem. ADR 1.6.1.10 für alte Batterien ohne UN-Test bis 2013 (Die Hersteller müssen „sollten“ Zertifikate zur Verfügung stellen, d. h. diese Batterien müssen einer Testreihe unterzogen werden.)

10. 1. DIE WESENTLICHEN PUNKTE WELCHE ES ZU BEACHTEN GILT –ALLGEMEIN – KURZDARSTELLUNG:

Mitarbeiter sind in Abhängigkeit von Pflichten (Absender, Beförderer, Empfänger, Verlader, Verpacker, Befüller, Fahrer (ADR-Schein) je nachdem was zutrifft, zu schulen.

Verpackungs- und Versandanweisungen; es ist in Abhängigkeit von der gewählten Transportart (ADR oder IATA, RID) auf Gewichtsbeschränkungen der Verpackungseinheiten zu achten und auf die Auswahl der geeigneten Versandkartonage.

Kennzeichnungspflicht - Analyse welche Labels für welche Transportarten (ADR, IATA-DGR, RID) erforderlich sind.

Erstellung von Warenbegleitenden Papieren

10. 2. KLASSIFIZIERUNG VON LITHIUMBATTERIEN

Lithium Batterien sind immer als gefährliche Güter anzusehen und müssen der jeweiligen neuen Klassifizierung und den entsprechenden Vorschriften genügen:

Übersicht:

BENENNUNG	UN NUMMER	VERPACKUNGS-ANWEISUNG
Lithium-Ionen-Batterien	UN3480	PI965
Lithium-Ionen-Batterien mit Ausrüstungen verpackt	UN3481	PI966
Lithium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen	UN3481	PI967
Lithium-Metall-Batterien	UN3090	PI968
Lithium-Metall-Batterien mit Ausrüstungen verpackt (Batt. z. B. Handy separat, noch nicht darauf verbaut, extra verpackt)	UN3091	PI969
Lithium-Metall-Batterien in Ausrüstungen (z. B. Batt. ist schon in Handy verbaut)	UN3091	PI970

10.3. HANDLUNGSEMPFEHLUNG

Es kann unter gewissen Bedingungen zu teilweisen Freistellungen von gefährlichen Gütern kommen.

Diese teilweise Freistellung ist abhängig von:

- der Wattstunden Leistung einer Batterie/Zelle (ersetzt den Lithiumgehalt)
- Bruttogewicht der Versandeinheit (Mengenbeschränkungen)
- der Eigenschaften/Eignung der verwendeten Verpackung
- den Dokumentations- und Kennzeichnungs-Erfordernissen

ACHTUNG!

DIE ENTSCHEIDUNG BEZÜGLICH DER KENNZEICHNUNG DER LEISTUNG BZW. KAPAZITÄTEN VON BATTERIEN (WH) WURDE NOCH NICHT FINALISIERT. NACH ENTSCHEIDUNG WIRD DIESE ABER SOFORT IN KRAFT TRETEN

ACHTUNG!

ES IST MIT ZUSÄTZLICHEN FRACHTKOSTEN FÜR GEFÄHRLICHE GÜTER ZU RECHNEN! BZW. VON JÄHRLICH ANGEPASSTEN TRANSPORT-REGULARIEN (ADR/IATA) UND EVLT. AUCH ANNAHMEVERWEIGERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN!

Eine ausführliche Beschreibung zu den Transportvorschriften für Lithiumbatterien finden Sie im Anhang

IMPRESSUM



Fachverband der Bauelemente Distribution (FBDi) e.V.
Sankt Margaretenweg 9
D - 85375 Neufahrn
Tel: +49 (0) 8165 67 02 33
Fax: +49 (0) 8165 6 702 34
E-Mail: w.ziehfuss@fbdi.de
www.fbdi.de

Dieser Leitfaden wurde erstellt vom Arbeitskreis „Wastemanagement“ des FBDi.